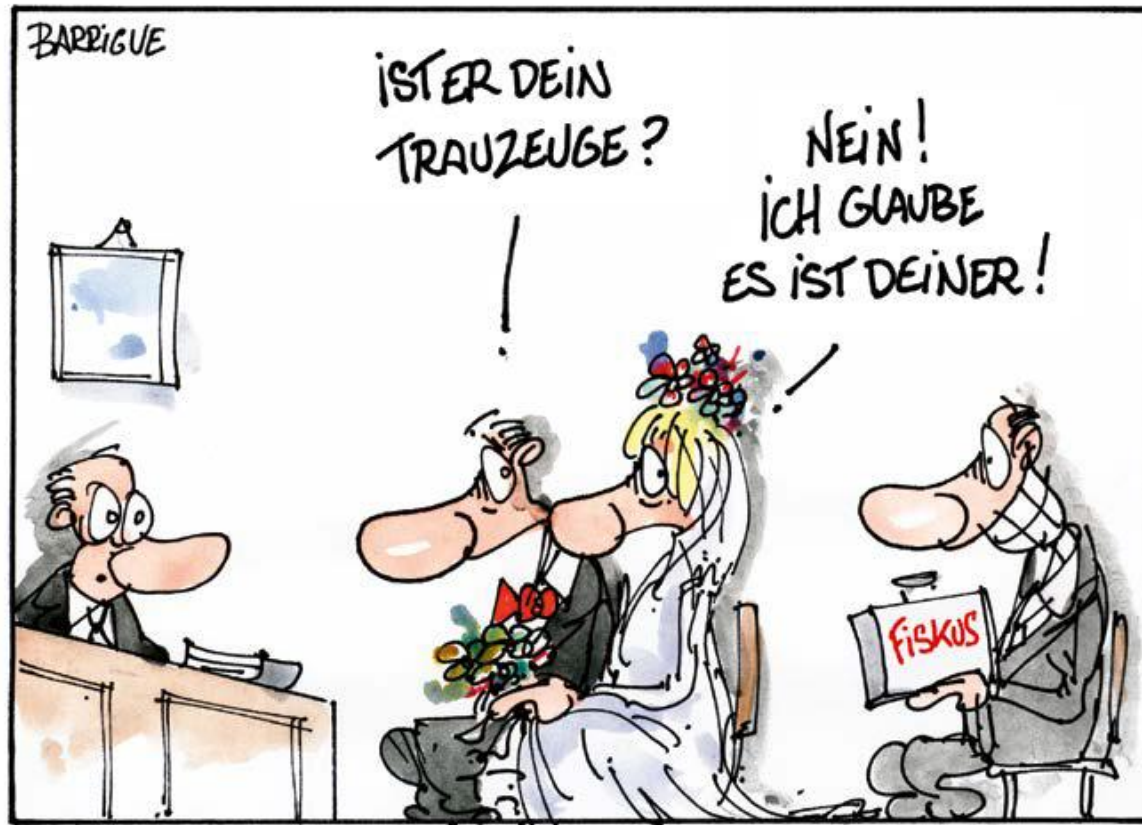


Individualbesteuerung

eine Einschätzung aus dem «Frontoffice»

Moritz Jäggi
Leiter Steuerverwaltung der Stadt Bern





Steuerliche Heiratsstrafe



Steuerliche Heiratsstrafe ?

« Les allègements fiscaux octroyés jusqu'ici ont permis de réduire, voire d'annuler, la discrimination des couples mariés. Dans les cantons d'Argovie et de Vaud pour les faibles revenus, ainsi qu'au niveau fédéral pour les hauts revenus, la charge fiscale des couples mariés est cependant encore supérieure de plus de 10% à celle des couples non mariés. Les couples mariés apparaissent même souvent privilégiés avec, suivant le montant et la répartition du revenu, une charge fiscale pouvant être de plus de 10% moins élevée que celles des couples non mariés aux revenus identiques. »

(Quelle: Rudi Peters, EStV, Abteilung Grundlagen, in «Steuerliche Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren in den Kantonen und beim Bund – Vergleich der Steuerbelastung von Ehe- und Konkubinatspaaren 2011»; 2014/2017)



Steuerliche Heiratsstrafe

- Kantone haben die Aufgabe weitgehend erledigt
- Problem beim Bund: direkte Bundessteuer (dBSt)

mit der Individualsteuer-Vorlage soll/en zugespitzt

- das Problem bei der dBSt beseitigt werden, indem ...
- die Kantone das Bundesproblem lösen und ...
- ... zahlen (Mindereinnahmen, Umstellungskosten);
- Städte/Gemeinden tragen diese Konsequenzen mit



Individualbesteuerung als Lösung?

- Beseitigung steuerliche Heiratsstrafe
- Erwerbsanreize für Zweitverdienende
- Bekämpfung des Fachkräftemangels
- Chancengleichheit der Geschlechter



Individualbesteuerung als Lösung?

Umsetzung = Quadratur des Kreises



→ Städtische Steuerkonferenz
ist skeptisch und von den
präsentierten Problem-
Lösungsvorschlägen nicht
überzeugt



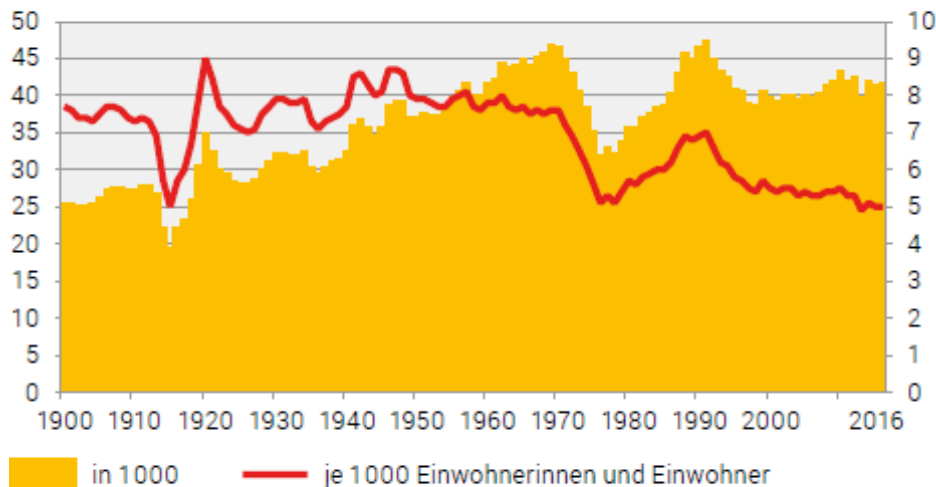
Eheschliessungen beliebt

Die Ehe ist bei Paaren weiterhin sehr verbreitet. Neben dem Alter und der Dauer der Beziehung beeinflusst insbesondere das Vorhandensein gemeinsamer Kinder die Entscheidung für eine Heirat oder aber ein Zusammenleben ohne Trauschein. Der Anteil Verheirateter ist bei den Paaren mit gemeinsamen Kindern besonders hoch (93%), auch wenn die Zahl der Konkubinatspaare mit Kindern in den jüngeren Generationen leicht zugenommen hat.

(Quelle: BFS)

Eheschliessungen 1900–2016

G1



→ Institut «Ehe» ist kaum in Gefahr, jedenfalls nicht wegen den Steuern (ebenso sind diese kaum je ein Scheidungsgrund)



Mehraufwand für die Steuerpflichtigen

- Steuererklärung: von 1 je Ehepaar zu 2 (oder gar 3?)
- (korrekte) Aufteilung von Gemeinsamkeiten (initial und laufend)
- doppelt so viele Steuer-Rechnungen
- 2 Taxationsverfügungen
- ev. 2 Einsprachen (unter Umständen für dasselbe Anliegen)
- Optimierungsmöglichkeiten (vorwiegend für Privilegiertere interessant)



→ viele Steuerpflichtige
wünschen sich ein weniger
aufwändiges und einfach
verständlicheres System



Mehraufwand für Verwaltung & Justiz

- Steuerrassiers (Steuererklärungen, Taxationen, Überprüfungen, usw.): gesamtschweizerisch + 1,7 Mio. (oder noch mehr)
- viel mehr Ansprechpersonen (Telefonate, Mails, Schalter, ...)
- rechtliches Inkasso komplexer und aufwändiger (→ mehr Ausfälle?)
- Koordination der Taxationen und Rechtsmittelverfahren (?)
- bekämpfen von Optimierungs-Missbrauch

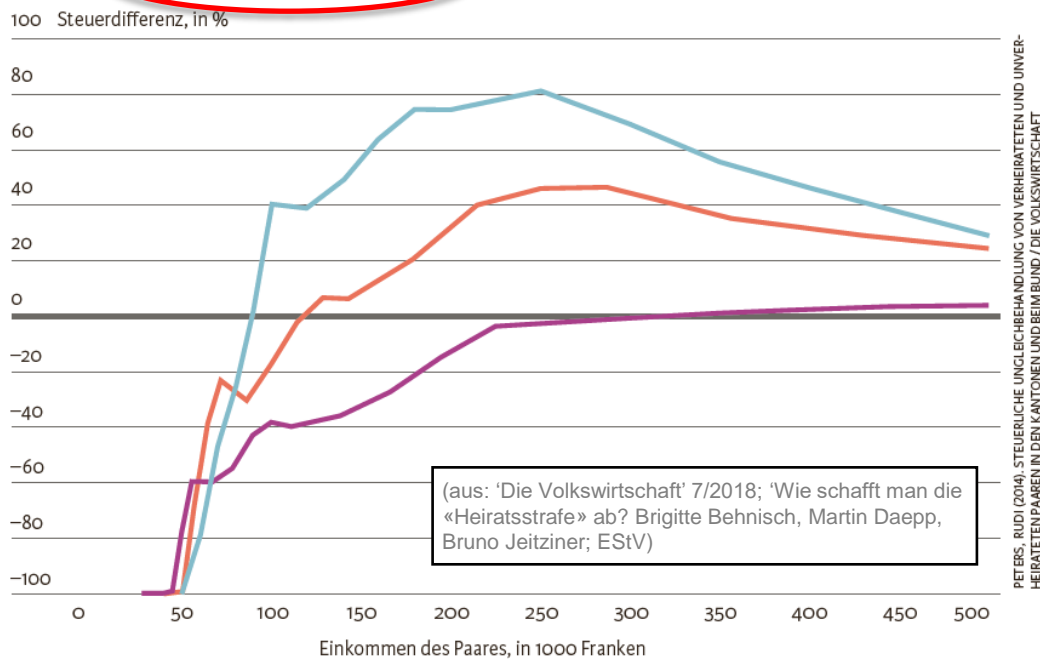


→ längst nicht alles wird sich elektronisch erledigen erledigen lassen (auch nicht mit KI), + Spardruck, + Fachkräftemangel, ...



Problemlösung vs. -verlagerung

Abb. 2: Steuerliche Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren bei der direkten Bundessteuer



Einkommensverteilung: ■ 50/50 ■ 70/30 ■ 90/10

Lebeispiel: Steuerlich macht es einen Unterschied, ob ein Paar verheiratet ist oder nicht. So zahlen beispielsweise Verheiratete, die je 50 Prozent zu einem Gesamteinkommen von 180 000 Franken beisteuern, 75 Prozent mehr Steuern als Unverheiratete.

→ Problem insbesondere bei höheren Einkommen und dort v.a. bei ungefähr gleichmässig verteiltem Gesamteinkommen



Problemlösung vs. -verlagerung

- Ehepaare mit nur einem Einkommen oder geringerem Zweiteinkommen müssen mit höheren Steuern rechnen
- Einkommensdifferenzen beruhen nicht nur auf unterschiedlichen Pensen und auch diese sind oft nicht selbstgewählt (Branchen)
- Geplante Korrektive wie bspw. beinahe zu verdoppelnder Kinderabzug vermögen nur schematisch auszugleichen
- Steuerlich keine Berücksichtigung der zivilrechtlich festgelegten finanziellen Unterstützungspflicht

→ Ehepaare mit 1 Einkommen oder bei grösserer Differenz zwischen den 2 Einkommen droht höhere Steuerbelastung



Aufteilung von steuerlich (bisher) zusammen Beurteiltem

- Kinder
- Einkommen
- Vermögen / Schulden



Aufteilung von steuerlich (bisher) zusammen Beurteiltem

Kinder

grundsätzlich hälftige Aufteilung kinderrelevanter Abzüge, wobei der Kinderabzug von aktuell 6'700 auf 12'000 Franken erhöht werden soll

Einkünfte, Vermögen, Schulden


Aufteilung nach den zivilrechtlichen Verhältnissen oder anderen gesetzlichen Anspruchsberechtigungen

→ initiale – jährliche Aufteilung

→ steuerliche Optimierungen (vs. Nachteile in anderen Rechtsgebieten)?



Beispiel eines Lebenszyklus

- Alleinstehend
- Konkubinat (Pensen \neq Einkommenshöhen!)
- Heirat
- Erbschaften / andere kaum beeinflussbare Zuflüsse können auch regelmässig wiederkehrende Einkommen verändern
- Entschiede oder Gesundheit führen zu Einkommensveränderungen bzw. Änderungen in der Gesamteinkommens-Verteilung
- Kind(er) 
- Trennung / Scheidung
- Rentner*in (... oftmals eines früher als das andere)
- Witwe*r



Beispiel eines Lebenszyklus



→ Menschen (Paar = 2 Menschen!) verändern sich während eines Lebens – Besteuerungsprinzipien nur selten grundlegend!



Wirkung Abzüge

- Kinderdrittbetreuungsabzug, Versicherungsabzug, Unterstützungsabzug bleiben unverändert, sollen jedoch aufgeteilt werden (→ Abzüge verlieren bei niedrigerem Einkommen schnell an Bedeutung oder entfalten gar keine Wirkung mehr; sie fallen ins Leere)
- Abzug bspw. für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten werden nicht aufgeteilt (→ Aus- und Weiterbildungswillige können dadurch einen Negativanreiz erfahren)
- «Abzugs-Rangkonkurrenz» erhöht

→ Faktorenaddition fällt auch bei Abzügen weg – keine Kompensation vorgesehen !

→ **Tieferes Einkommen nach organischen Abzügen zügig bei null (bzw. darunter), oder tarifarisch unter dem «Besteuerungs-Radar»**



Wirkung Abzüge

Beispiel Liegenschaft, oftmals Mitanteil von je $\frac{1}{2}$:

- + $\frac{1}{2}$ Eigenmietwert (solange er noch besteht)
- \therefore $\frac{1}{2}$ Kosten ebenso, namentlich Unterhalt und ...
- \therefore $\frac{1}{2}$ vor allem auch Investitionen in klimaschonende Energie-Sparmassnahmen



Wirkung Abzüge

Tieferes Einkommen

./.. Berufskosten

./.. (höherer) Kinderabzug, Kinderdrittbetreuung

./.. andere Abzüge (bspw. Krankenversicherung)

.....
= Null bzw. gar Minus (bzw. unter Tarif-«Radar»)



Wirkung Abzüge

.....
= Null bzw. gar Minus

Beispiele:

./.. Weiterbildungskosten

./.. Liegenschaftskosten

./.. Säule 3a (Beiträge)

./.. Säule 2 (Einkäufe)

.....
= null bleibt null!

Achtung Fehlanreize !

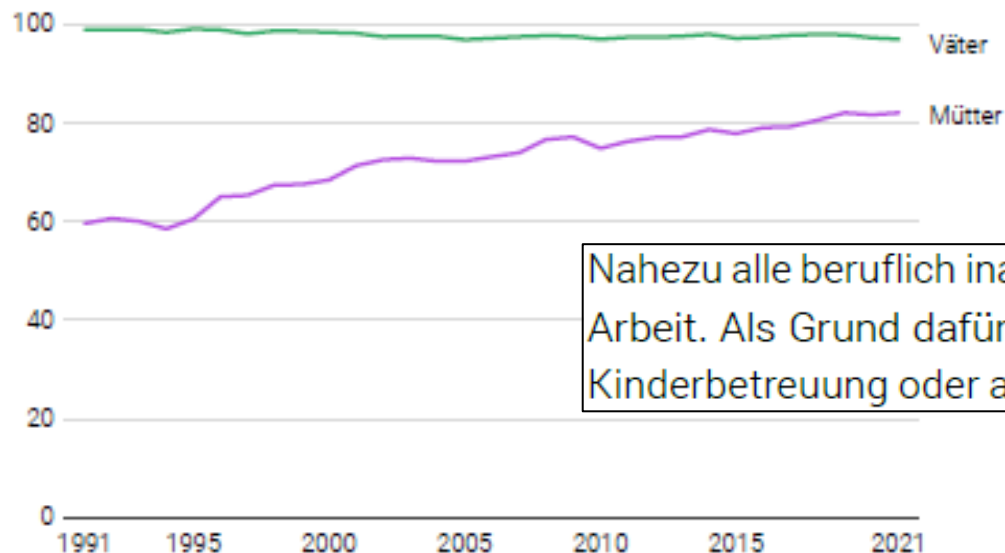
→ Wichtige Abzüge dürften häufig an Bedeutung einbüßen und die politisch gewollte Lenkungswirkung abhanden kommen



Erwerbsanreize ?

Erwerbsquote der Eltern¹ nach Geschlecht G1

In %, 1991–2021



Nahezu alle beruflich inaktiven Mütter (93,5%) suchten 2021 keine Arbeit. Als Grund dafür wurden von fast knapp drei Vierteln die Kinderbetreuung oder andere familiäre Verpflichtungen genannt.

¹ im Alter von 25 bis 54 Jahren mit mindestens einem Kind unter 15 Jahren im Haushalt



Erwerbsanreize ?



¹ Frauen im Alter von 25 bis 54 Jahren

Quellen: BFS – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE), Eurostat (Stand: Juli 2022)

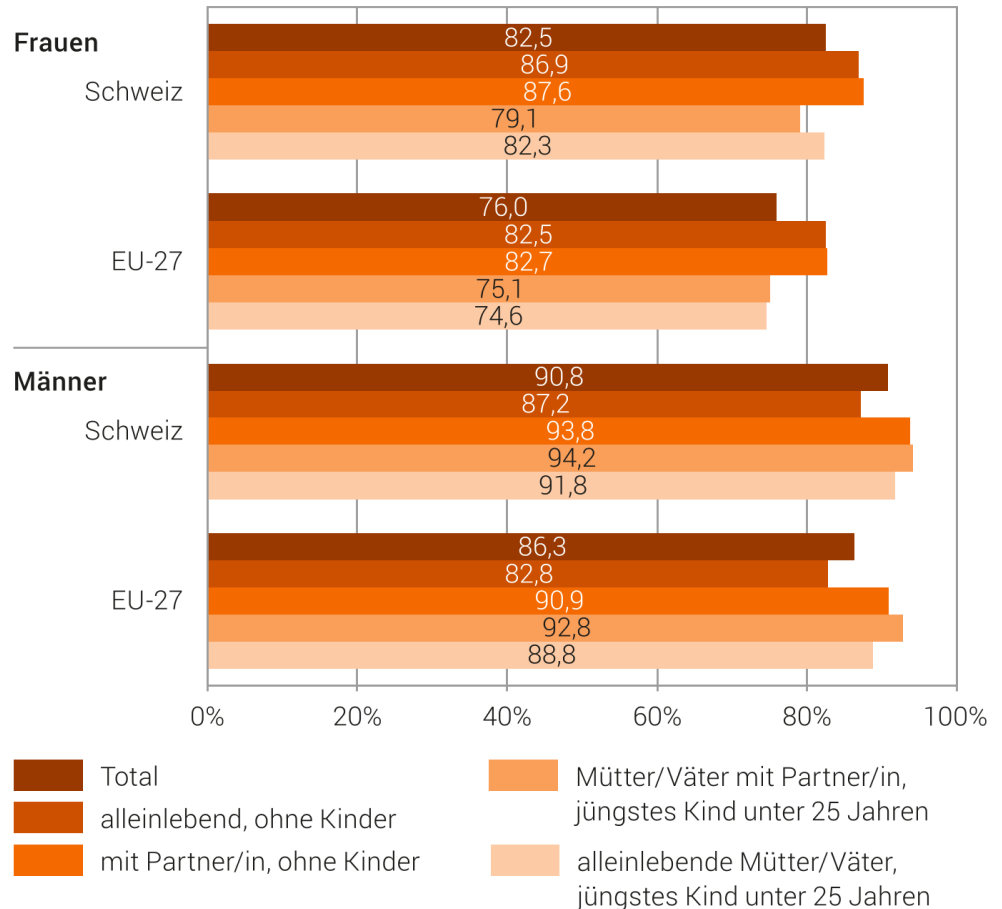


Erwerbstätigenquote in der Schweiz und der EU-27 nach Geschlecht und Familiensituation, 2022

Personen im Alter von 25–54 Jahren

Erwerbsanreize ?

→ Städtische Steuerkonferenz hegt in Anbetracht der dünnen Faktenlage starke Zweifel an den erwarteten Beschäftigungseffekten



Quelle: BFS – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE); Eurostat – Labour Force Survey (LFS), Stand 26.04.2023

© BFS 2023



Hohe Umsetzungskosten

- Anpassung 26 kantonale Gesetze / IT-Systeme / Info Steuerpflichtige / Trennungs-Koordination Dossiers
- wiederkehrend höherer Verwaltungsaufwand (v. a. bei Steuerbehörden, Steuerjustiz, Betreibungsämter)

- Mindererträge:

Bund: 0.8 Mia. CHF

Kantone: 0.2 Mia. CHF + ?

Städte/Gemeinden: + !

→ Die entstehenden Kosten stehen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel und lassen sich auch kaum mit den erhofften Zusatzeffekten rechtfertigen



Nebenwirkungen – viele offene Fragen

- Verbilligung der Krankenkassenprämien
- Leistungen aus Sozialversicherungen (bspw. EL)
- Stipendien, KiTa, Musikschulen, Spitex, GüWR

-
- Kinder- und Familienzulagen (neu Aufteilung ?)
 - BVG-Renten: aktuell kein Splitting
 - Vermögensverschiebungen zwischen Eheleuten neu relevant (ZGB Art. 159 ff) ?

-
- Erbschaftssteuer: nicht zivilstandsneutral
 - Vollzeitpensum: steuerliche Nachteile
 - Individualbesteuerung: Vorstösse Anpassungen

→ **Zahlreiche andere Rechtsgebiete müssten mit einer Individualbesteuerung wohl angepasst werden**



Fazit

Die Städtische Steuerkonferenz spricht sich gegen die Einführung einer Individualbesteuerung in der vorgestellten Ausgestaltung aus.



Fazit

Die Städtische Steuerkonferenz spricht sich gegen die Einführung einer Individualbesteuerung in der vorgestellten Ausgestaltung aus.

Die steuerliche Heiratsstrafe lässt sich auch bei der direkten Bundessteuer mit wesentlich einfacheren Methoden und zudem schneller beseitigen, beispielsweise

- mittels eines Splittingmodells wie das in einer Mehrheit der Kantone bereits umgesetzt ist, oder mit einer
- Überarbeitung der progressiven Tarifgestaltung (bspw. Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung)
- oder auch nur mit der Erhöhung von Abzügen für Eheleute bzw. der
- Implementierung von Freibeträgen



Detailierteres zu dieser Vorlage und weiteren interessierenden Steuerthemen unter:

www.steuerkonferenz-staedte.ch

